

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel
(Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2019 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Messel, ausgenommen die Einrichtung für Schulkindebetreuung, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

Ab dem 01.01.2020:

- | | |
|---|----------------------------|
| - Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) | 300,00 € je Kalendermonat, |
| - Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) | 410,00 € je Kalendermonat, |
| - Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) | 520,00 € je Kalendermonat. |

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

Ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2020:

- Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 198,00 € je Kalendermonat,
- Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) 270,00 € je Kalendermonat,
- Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 342,00 € je Kalendermonat.

Ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2021:

- Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 209,00 € je Kalendermonat,
- Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) 285,00 € je Kalendermonat,
- Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 361,00 € je Kalendermonat.

Ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2022:

- Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 220,00 € je Kalendermonat,
- Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) 300,00 € je Kalendermonat,
- Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 380,00 € je Kalendermonat.

Ab dem 01.01.2023:

- Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 231,00 € je Kalendermonat,
- Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) 315,00 € je Kalendermonat,
- Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 399,00 € je Kalendermonat.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Messel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde (Regelbetreuung),
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Unter Voraussetzung der obigen Gegebenheiten ergeben sich die zu zahlenden Elternbeiträge nach Freistellung dann wie folgt:

Ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2020:

- Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 0,00 € je Kalendermonat,
- Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) 54,00 € je Kalendermonat,
- Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 126,00 € je Kalendermonat.

Ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2021:

- Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 0,00 € je Kalendermonat,
- Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) 57,00 € je Kalendermonat,
- Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 133,00 € je Kalendermonat.

Ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2022:

- Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 0,00 € je Kalendermonat,
- Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) 60,00 € je Kalendermonat,
- Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 140,00 € je Kalendermonat.

Ab dem 01.01.2023:

- Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 0,00 € je Kalendermonat,
- Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr) 63,00 € je Kalendermonat,
- Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 147,00 € je Kalendermonat.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden aus einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) gleichzeitig mehrere Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Messel betreut, werden für das zweite Kind nur 50% der nach § 2 Abs. 1 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach § 2 Abs. 1 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Regelbetreuung wird zusammen mit dem Kostenbeitrag ein monatliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 28,00 € erhoben. Dieses Verpflegungsentgelt umfasst das Frühstück sowie die Getränke in den Kindertageseinrichtungen.
- (2) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Mittags- oder Ganztagsbetreuung sowie für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Regel-, Mittags- oder Ganztagsbetreuung wird zusammen mit dem Kostenbeitrag ein monatliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben. Dieses Verpflegungsentgelt umfasst ein vollwertiges Mittagessen sowie alle weiteren Verpflegungsangebote in den Kindertageseinrichtungen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Bei altersbedingtem Wechsel/Übergang ist für den Wechselmonat der neue Kostenbeitrag zu entrichten. Eine Ummeldung muss in diesem Fall nicht vorgenommen werden, sofern die Betreuungszeit nicht geändert wird.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Messel zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Messel.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Messel besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel vom 28.09.2015 in der Fassung ihrer Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 16.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Messel, den 8. November 2019

Andreas Larem
Bürgermeister

